

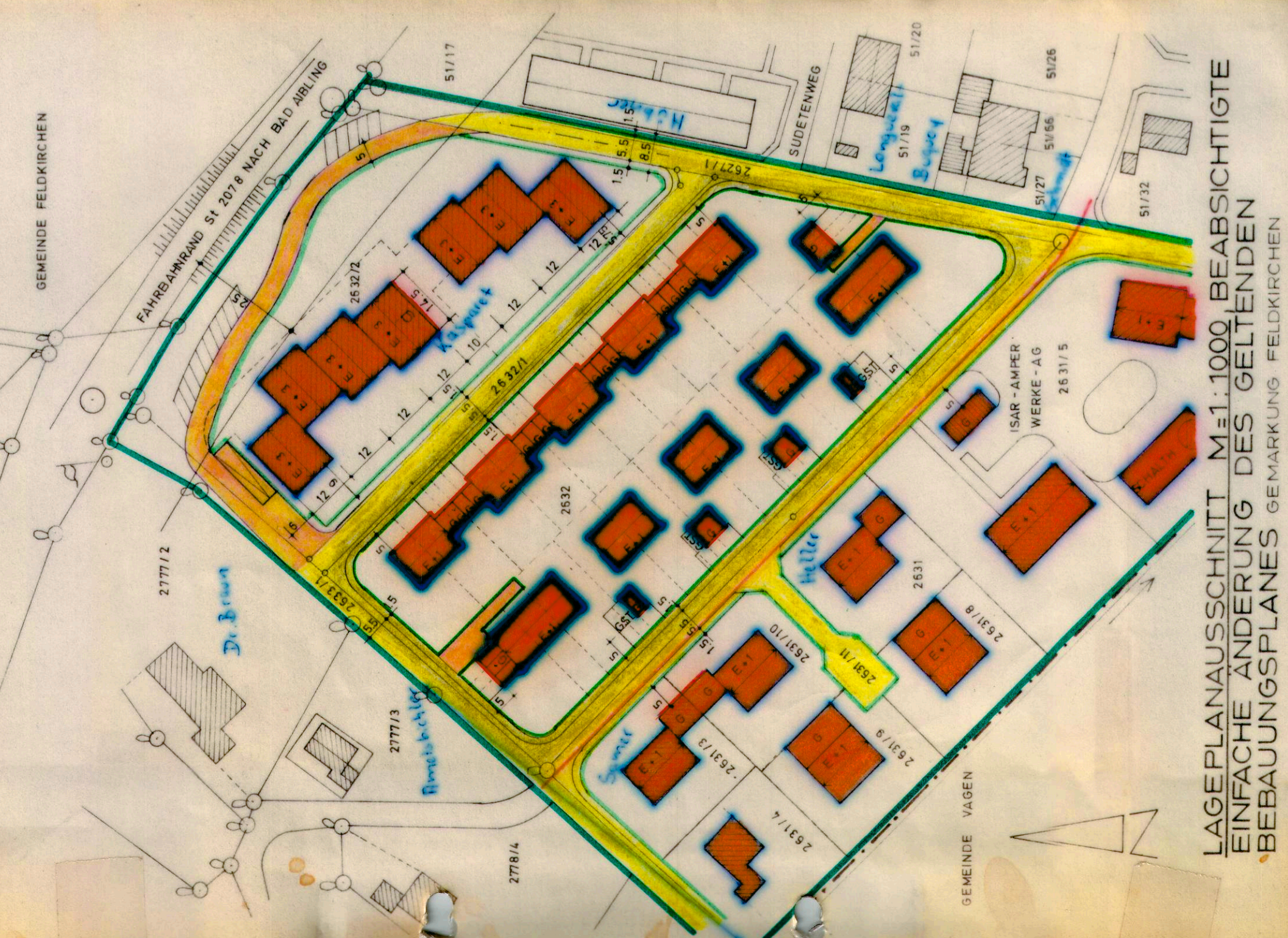
NACHBARN:

Oppenbacher Andreas Plannoff
G. Mann Christine Leinung
Ernst Schmidt
Anna Hilber
Immo-Praxis
Isar-Amperwerke
Industrie- und Bauwesen

BAUHERRIN UND GRUNDSTÜCKS-EIGENTÜMERIN:
 Baywobau Private Wohnungsbau-Gesellschaft
 GmbH+Co Hausbau KG 8032 Gräfelfing

2. Änderung

ÄNDERUNGEN	DATUM	SIG.
E		
D		
C		
B		
A		
MASSTAB: 1:1000		PLAN-NUMMER: E 1
GEGENSTAND: LAGEPLAN		ERSATZF./ ERSETZT D.
BAUVRH: NEUBAU VON REIHENHÄUSERN FELD KIRCHEN III, AM BERG		
Private Baugesellschaft W.C. Plannoff 8000 München 80, Prinzregentenplatz 17 Telefon Sa. Nr. 47 10 21		DATUM
		7. 7. 67
		10. 6. 74
		10. 6. 74
		AUSFERTIGUNG



LAGEPLANAUSSCHNITT M=1:1000 BEABSICHTIGTE EINFACHE ÄNDERUNG DES GELTENDEN BEBAUUNGSPLANES GEMARKUNG FELD KIRCHEN

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- UND GRUNDLAGE-ENDBEGRENZUNGSLINIE
- ANBAU-VERBOTSZONE ZUR St 207 8
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- EIGENTÜMERWEG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- AUSSCHLIESSLICH ZULÄSSIG ERDGESCHOSS + 1 VOLL-GESCHOSS MIT BINDENDER FIRSTRICHUNG
- AUSSCHLIESSLICH ZULÄSSIG ERDGESCHOSS + 2 VOLL-GESCHOSS MIT BINDENDER FIRSTRICHUNG
- VERBÄNDLICHE MASSANGABEN

B. HINWEISE

- GEMEINDEGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- FLURSTÜCKNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE
- KANAL
- WASSERLEITUNG
- UMFORMERSTATION (SCHALTHAUS)

C. WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS GELÄNDE IST IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (RE. VOM 19. ALS BAUGEBIET AUSGEWIESEN (NACHTRAG))
2. DAS BAULAND WIRD NACH § 9 B. BAUG. UND § 4 BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT
3. ZULÄSSIG SIND DAHER NUR DIE IN § 4, 12 UND 13 BAU-NVO GENANNTEN VORHABEN.
4. NEBENANLAGEN SIND NUR FÜR DAS GRUNDSTÜCK DER ISAR-AMPERWERKE ZULÄSSIG (§ 14 BAU-NVO).
5. HÖCHSTZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL: 0,4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 0,7. FÜR 3-GESCHOSSIGE BAUWERKE 0,3 level 0,9.
6. SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGEN, WERDEN DIESE AUS-UND 7. DER BAYER. BAUV. VERLANGEN, WERDEN DIESER DRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. DIE AUS DEM PLAN DURCHGESETZTE FESTSETZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BEZ. FLÄCHEN FÜR GARAGEN-SICH ERGEBENDEN GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH BEI EINER ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN ODER BEI NICHT-EINHALTUNG DER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.
7. SOWEIT EINE BAUGRENZE AUF DER VORHANDENEN ODER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLAUFT IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DOPPELGARAGEN MÜSSEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN.
8. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 120 METERNICHT ÜBERSCHREITEN, ZULÄSSIG SIND NUR HOLZZAUNE BZW. HECKEN

detale
Trassierung